

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.12.2010

Geschäftszeichen:

I 61-1.17.1-120/10

Zulassungsnummer:

Z-17.1-1050

Antragsteller:

Matthias Heyer

Straßenbaustoffe GmbH

Krefelder Straße 170

41063 Mönchengladbach

Geltungsdauer

vom: **20. Dezember 2010**

bis: **20. Dezember 2015**

Zulassungsgegenstand:

Betonelemente HeyBlock

für Schwergewichtsmauerwerk

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und fünf Anlagen.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Betonelementen - bezeichnet als Heyblock - (siehe z. B. Anlage 1) aus Normalbeton nach DIN EN 206-1:2001-07 - Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - sowie DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-8 - Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 - mindestens der Festigkeitsklasse C20/25 und deren Verwendung als Schwergewichtsmauerwerk z. B. für Lagerboxen.

Das Schwergewichtsmauerwerk wird durch Versetzen der dafür mit besonders geringen Abweichungen von den Sollmaßen hergestellten Elemente im Verband ohne Mauermörtel in den Stoß- und Lagerfugen errichtet.

Das Schwergewichtsmauerwerk wird als Einsteinmauerwerk in der Dicke von 800 mm ausgeführt.

2 Bestimmungen für die Betonelemente

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Für die Nennmaße der Betonelemente und die zulässigen Maßabweichungen gilt Tabelle 1.

Tabelle 1: Maße und zulässige Maßabweichungen

Betonelemente	Länge l mm ± 5	Breite d ¹ mm ± 5	Höhe h mm ± 1,0
Typ 4	1600	800	600
Typ 3	1200	800	600
Typ 2	800	800	600
Typ 1 ²	400	800	600

¹ Elementbreite gleich Wanddicke
² als Ergänzungselement

Die Länge (l) und die Höhe (h) sind in Anlehnung an DIN EN 991:1995-09 - Bestimmung der Maße vorgefertigter bewehrter Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton oder haufwerksporigem Leichtbeton -, Abschnitt 5.2, und die Breite (d) nach DIN EN 991:1995-09, Abschnitt 5.3, zu bestimmen. Abweichend von DIN EN 991:1995-09 sind die Einzelwerte und Mittelwerte der Höhe h auf 0,1 mm genau zu bestimmen und anzugeben.

Die Betonelemente sind als ungelochte Vollelemente herzustellen. Die Betonelemente haben an der Oberseite pyramidenstumpfförmige Nocken und an der Unterseite entsprechende Vertiefungen (siehe Anlagen 1 bis 4). Das Spiel zwischen Nocken und Vertiefungen soll mindestens 5 mm betragen. Die Kanten der Elemente sind angefast mit einer Fasenbreite von 25 mm.

2.1.2 Die Betonelemente dürfen nur aus gefügedichtem Normalbeton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08 mindestens der Festigkeitsklasse C20/25 hergestellt werden, sofern nicht nach DIN 1045-1:2008-08, Abschnitt 6.2, zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit eine höhere Festigkeitsklasse erforderlich ist.



2.2 Kennzeichnung

Die Betonelemente sind mit einem Herstellerzeichen zu kennzeichnen.

Jede Liefereinheit (z. B. Steinpaket) muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem sind der Lieferschein und jede Liefereinheit auf der Verpackung oder dem Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Elementtyps
- Zulassungsnummer Z-17.1-1050
- Betongüte
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Betonelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Betonelemente durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Konformitätskontrolle und Konformitätskriterien des Betons zur Herstellung der Betonelemente gilt DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle der Betonelemente sind die Maße an mindestens 3 Betonelementen je Fertigungstag und Elementtyp zu prüfen. Die Anordnung und Maße der Nocken und Vertiefungen sind an allen Proben zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Betonelemente durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den Abschnitten 2.1 und 2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für Entwurf und Bemessung gelten die bekannt gemachten Technischen Regeln.

Für den Nachweis der Standsicherheit der Schwergewichtsmauern ist als Rechenwert der Eigenlast 24 kN/m^3 in Rechnung zu stellen.

Als Reibungsbeiwert in den unvermörtelten Lagerfugen darf $\mu = 0,5$ angenommen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der Schwergewichtsmauern gelten die bekannt gemachten Technischen Regeln.

Das Schwergewichtsmauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk im Läuferverband (Aufbau-Beispiel siehe Anlage 5) mit einem Überbindemaß von mindestens 400 mm mittels geeigneter Versetzhilfen herzustellen.

Die Elemente sind ohne Vermörtelung der Stoßfugen dicht (knirsch) aneinander zu stoßen. Die erste Elementlage ist in ein Mörtelbett aus Normalmauermörtel nach DIN V 18580:2007-03 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften - der Mörtelgruppe III zu versetzen und sorgfältig hinsichtlich ihrer Lage, insbesondere bezüglich einer ebenen waagerechten Lagerfläche, auszurichten. Nach dem Setzen der ersten Lage ist so lange zu warten, bis der Mörtel für die Weiterarbeit ohne Gefahr für die Standsicherheit der ersten Lage ausreichend erhärtet ist. Die weiteren Elementlagen sind ohne Vermörtelung der Lagerfugen trocken zu versetzen.

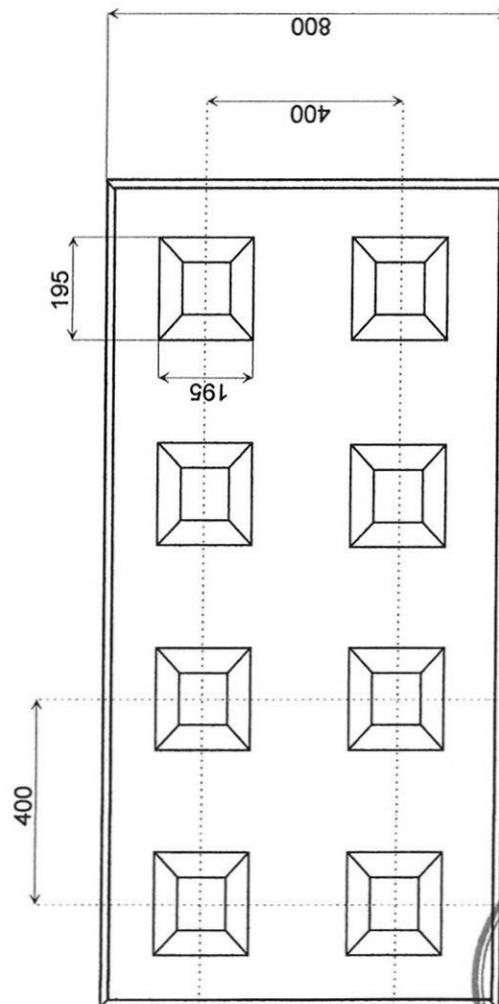
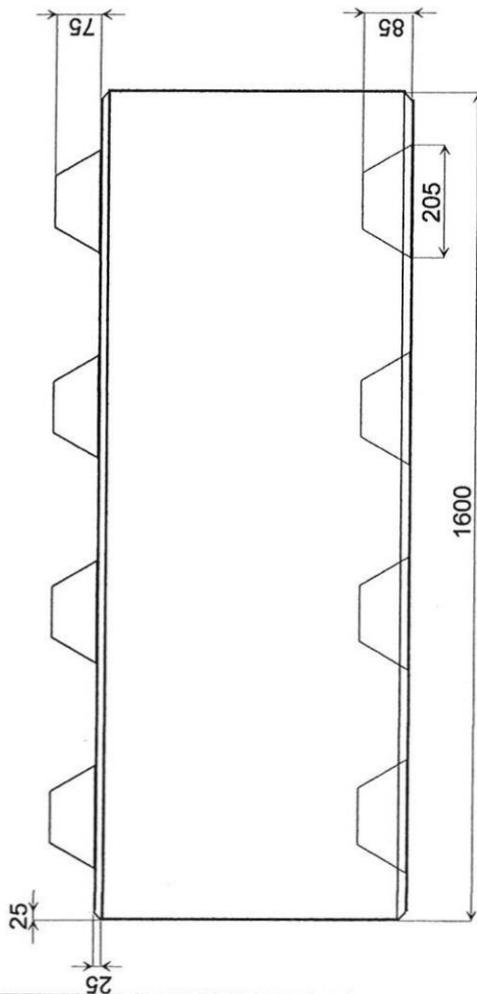
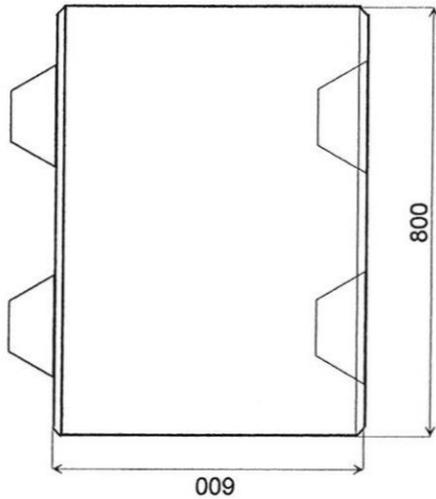
Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

Beglaubigt



Heyblock
Schwergewichtsmauerwerk

Typ 4



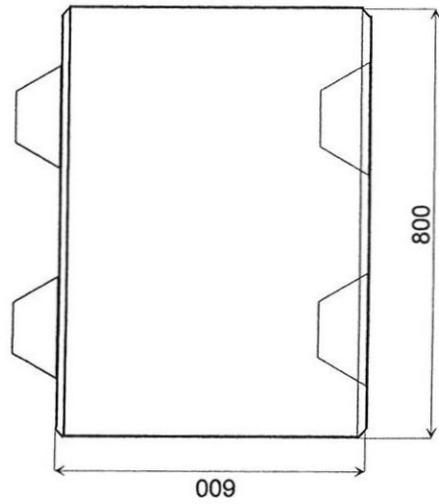
**Matthias Heyer
Straßenbaustoffe GmbH**

**Krefelder Straße 170
41063 Mönchengladbach**

**HeyBlock
Schwergewichts-
mauerwerk**

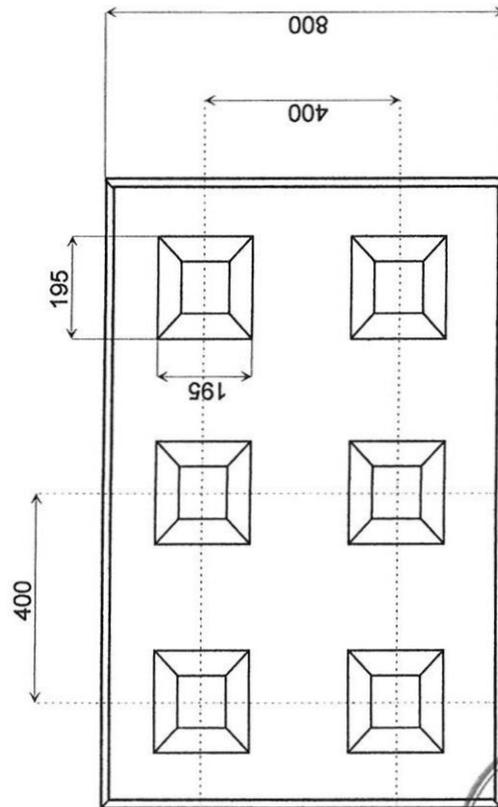
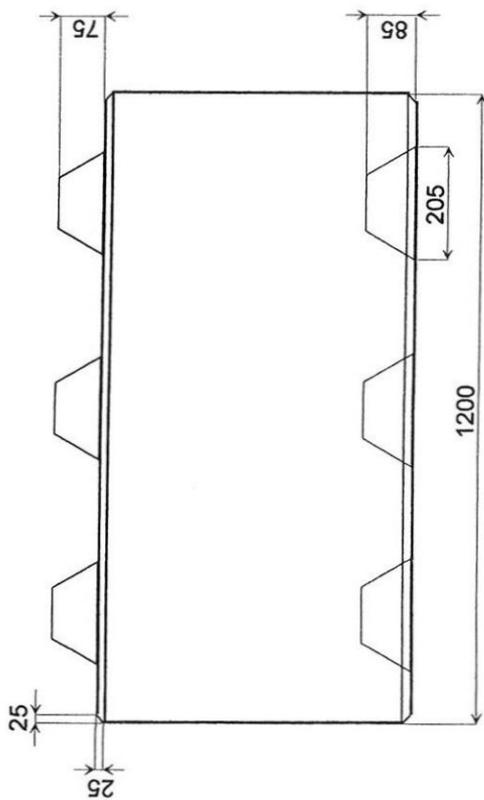
Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-17,1-1050**
vom **20. Dezember 2010**



Heyblock
Schwergewichtsmauerwerk

Typ 3



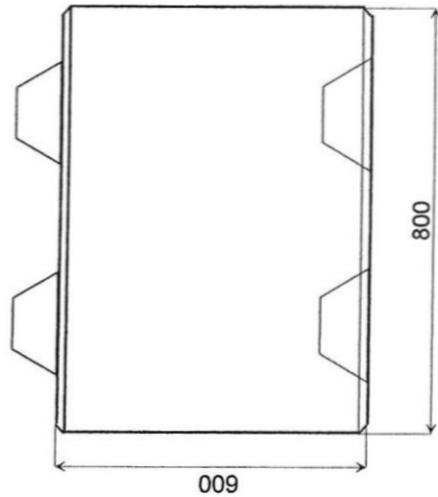
Matthias Heyer
Straßenbaustoffe GmbH

Krefelder Straße 170
41063 Mönchengladbach

HeyBlock

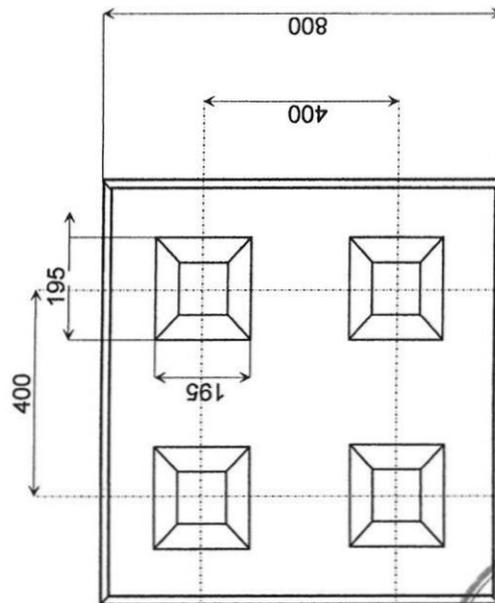
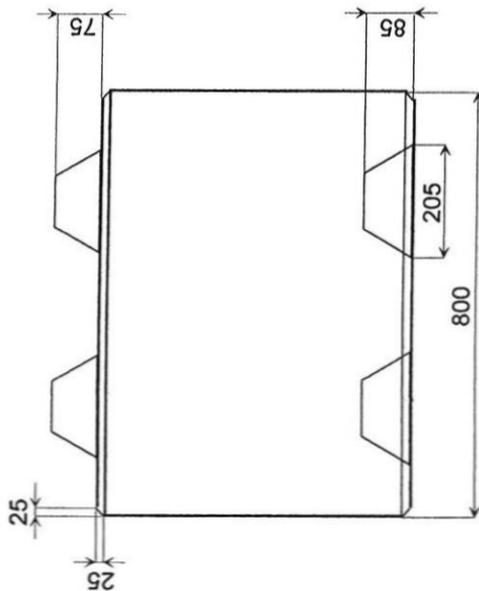
Schwergewichts-
mauerwerk

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-17.1-1050**
vom **20. Dezember 2010**



Heyblock
Schwergewichtsmauerwerk

Typ 2



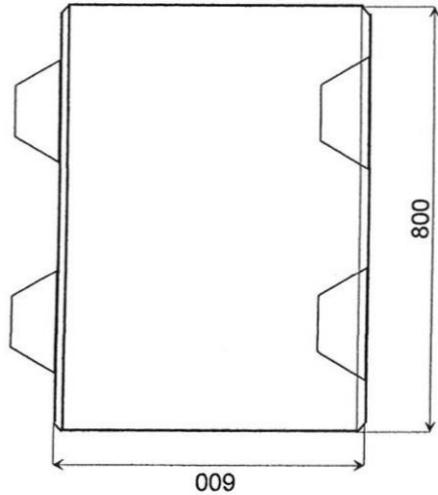
**Matthias Heyer
Straßenbaustoffe GmbH**

**Krefelder Straße 170
41063 Mönchengladbach**

**HeyBlock
Schwergewichts-
mauerwerk**

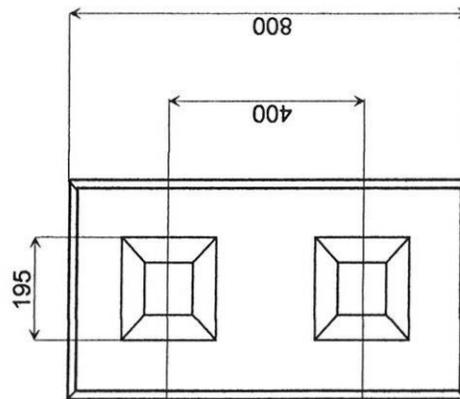
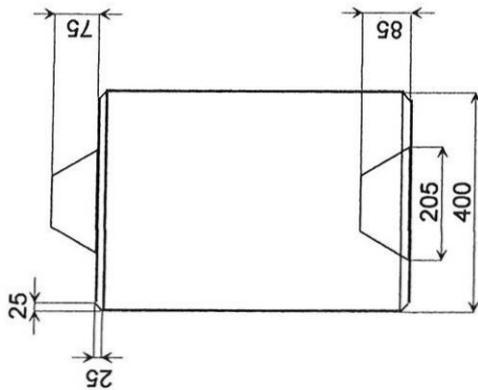
Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-17.1-1050**
vom **20. Dezember 2010**



Heyblock
Schwergewichtsmauerwerk

Typ 1



**Matthias Heyer
Straßenbaustoffe GmbH**

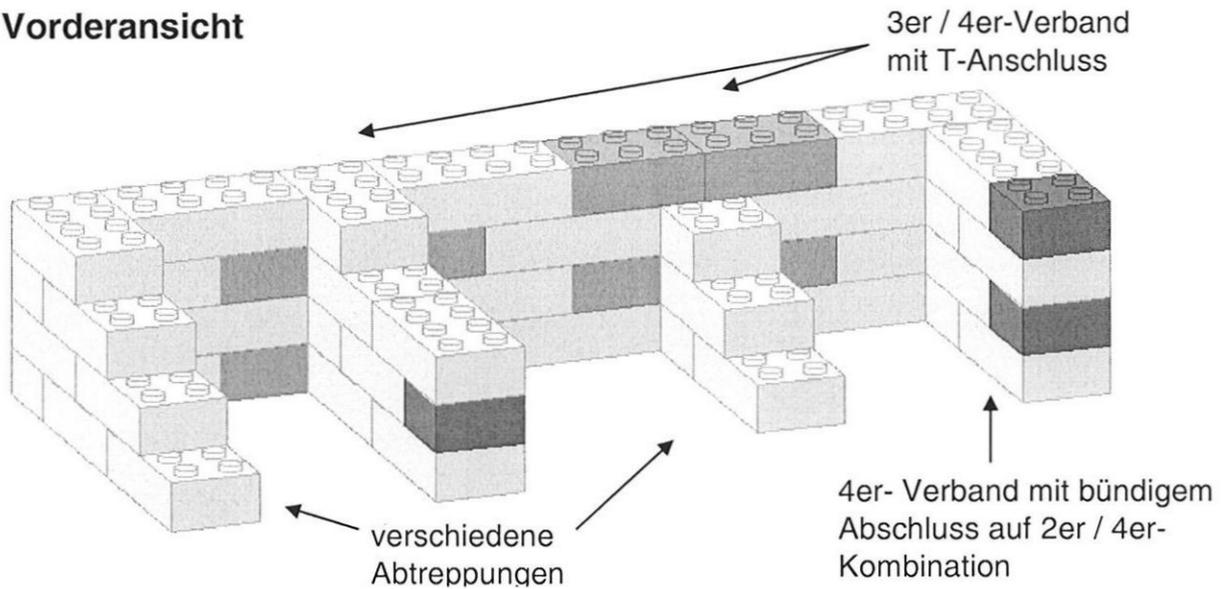
**Krefelder Straße 170
41063 Mönchengladbach**

**HeyBlock
Schwergewichts-
mauerwerk**

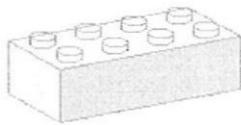
Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-17.1-1050**
vom **20. Dezember 2010**

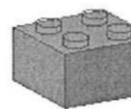
Vorderansicht



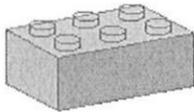
Legende:



Typ 4
L x B x H
160 x 80 x 60 cm



Typ 2
L x B x H
80 x 80 x 60 cm

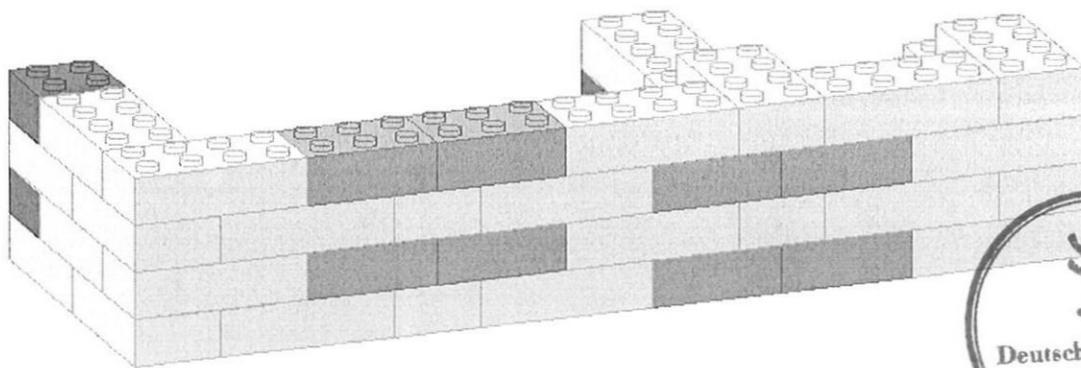


Typ 3
L x B x H
120 x 80 x 60 cm



Typ 1
L x B x H
40 x 80 x 60 cm

Rückansicht



Matthias Heyer
Straßenbaustoffe GmbH

Krefelder Straße 170
41063 Mönchengladbach

HeyBlock

Schwergewichts-
mauerwerk

Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-17.1-1050

vom 20. Dezember 2010